

Beitragsordnung
des
Viet Vu Dao

Dragon
Club Leinburg e.V.
(im folgenden V.V.D. D.C.L. e.V. genannt)

Beschlossen in der Vorstandssitzung
vom 03.11.2018

Inhaltsverzeichnis
Beitragsordnung des Viet Vu Dao Dragon Club Leinburg e.V.

- §1 Geltungsbereich
- §2 Beitragspflicht
- §3 Beitrag
- §4 Vollmitgliedschaft
 - §4a Sportjahr und Semester
 - §4b Passive Mitgliedschaft
 - §4c Aktive Mitgliedschaft
- §5 Statuswechsel (siehe Statuten §4, Absatz 5)
- §6 Der VietVuDao - Kampfkunstanzug
- §7 Der VietVuDao - Sportpass
- §8 Die VietVuDao - Sportjahreslizenz
- §9 Die VietVuDao - Trainer
- §10 Inkrafttreten
- §11 Änderung der Beitragsordnung

Viet Vu Dao Dragon Club Leinburg e.V. (V.V.D. D.C.L. e.V.)

Postanschrift: V.V.D. D.C.L. e.V., 91227 Leinburg, Hauptstrasse 30



§1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen sind für den gesamten V.V.D. D.C.L. e.V. maßgebend. Der Vorstand und die Mitglieder haben die sich aus der Ordnung ergebenden Aufgaben zu erfüllen.

§2 Beitragspflicht

Jedes Mitglied des V.V.D. D.C.L. e.V., Mitglied im Sinne des §4 der Vereinsstatuten, ist beitragspflichtig.

§3 Beitrag

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet zur Beitragszahlung gemäß der jeweils gültigen Beitragstabelle.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat, zusätzlich zu seinem Beitrag, eine Sportjahreslizenz zu erwerben. Diese berechtigt ihn zur Teilnahme an den sportlichen Veranstaltungen, z.B. Seminare, Turniere usw.

§4 Vollmitgliedschaft

Jedes Vollmitglied erhält nach Eingang der ersten Beitragszahlung einen Mitgliedereisweis, der bescheinigt, dass es Mitglied im V.V.D. D.C.L. e.V. ist. Bei Vereinsaustritt erfolgt keine Erstattung der verbleibenden Restbeiträge.

§4a Sportjahr und Semester:

- (1) Das Sportjahr beginnt mit dem 01.09. und endet mit dem 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Das 1ste Semester beginnt mit dem 01.09. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Das 2te Semester beginnt mit dem 01.03. des jeweiligen Kalenderjahres.

§4b Passive Mitgliedschaft:

- (1) Monatsbeitrag 1,-€
- (2) Die Fälligkeit erfolgt jeweils zum Semesterbeginn, 6,-€, durch Überweisung bzw. Abbuchung auf das Vereinskonto mit Angabe des Zweckes.
- (3) Der Beitrag kann auch jeweils als Jahresbeitrag, 12,-€, zum Sportjahresbeginn durch Überweisung bzw. Abbuchung auf das Vereinskonto mit Angabe des Zweckes entrichtet werden.
- (4) Ist der Antrag angenommen und der Mitgliedsbeitrag zugegangen, hat der Proband die Mitgliedschaft erworben.
- (5) Bei Vereinsaustritt erfolgt keine Erstattung der verbleibenden Restbeiträge.



§4c Aktive Mitgliedschaft:

- (1) Probetraining ist unverbindlich und kostenlos.
 - ➔ Der Club bietet die Möglichkeit zu kostenlosen Probetrainings. Über den zeitlichen Rahmen des Probetrainings entscheidet der jeweilige Trainer, im Zweifelsfall der Vorstand.
- (2) Die ersten 3 Monate sind Probemonate (Versuchsmonate). Während dieser Zeit kann mündlich (Regelungsabrede) und ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand der Austritt erklärt werden.
 - ➔ Für die ersten 3 Monate Versuchsmonate (Probezeit) beträgt der Mitgliedsbeitrag:
7,50 € / Monat = 5 bis 17jährige
10,00 € / Monat = ab 18jährige
 - ➔ Für die ersten 3 Monate Versuchsmonate (Probezeit) beträgt der Familienbeitrag ab 2 Familienangehörigen jeweils minus ¼ des genannten Beitrages.
 - ➔ Die Fälligkeit erfolgt jeweils zum Einstiegsmonat durch Überweisung oder Abbuchung auf das Vereinskonto mit Angabe des Zweckes.
 - ➔ Ist der Antrag auf Mitgliedschaft angenommen und der Mitgliedsbeitrag zugegangen, hat der Proband die Mitgliedschaft und das Recht zum weiteren regelmäßigen Training erworben.
- (3) Nach den ersten 3 Monate, den Probemonaten (Versuchsmonaten). Während dieser Zeit kann nur schriftlich mit Angabe von Gründen der Austritt erklärt werden.
 - ➔ Nach den 3 Monaten beträgt der Mitgliedsbeitrag:
5,00 € / Monat = 5 bis 17jährige
7,50 € / Monat = ab 18jährige
 - ➔ Der Familienbeitrag ist auf eine monatliche Obergrenze von 12,50€ festgelegt. Ab 2 Familienangehörigen jeweils minus ¼ des genannten Beitrages.
 - ➔ Die Fälligkeit erfolgt jeweils zum Einstiegsmonat oder jeweils zum Semesterbeginn durch Überweisung bzw. Abbuchung auf das Vereinskonto mit Angabe des Zweckes.
 - ➔ Beispiele:
 - 5 bis 17jährige nach der Probezeit = 60.--€ im Sportjahr
 - 5 bis 17jährige nach der Probezeit = 30.--€ Semesterbeitrag
 - ab 18jährige nach der Probezeit = 90.--€ im Sportjahr
 - ab 18jährige nach der Probezeit = 45.--€ Semesterbeitrag
 - 2 mal 5 bis 17jährige nach der Probezeit von einer Familie = 90.--€ im Sportjahr
 - 2 mal 5 bis 17jährige nach der Probezeit von einer Familie = 45.--€ Semesterbeitrag
 - 1 mal 5 bis 17jährige und 1 mal ab 18jährige nach der Probezeit von einer Familie = 56,25€ im Sportjahr
 - 1 mal 5 bis 17jährige und 1 mal ab 18jährige nach der Probezeit von einer Familie = 56,25€ Semesterbeitrag
 - ➔ Ist der Mitgliedsbeitrag zugegangen, hat der Proband das Recht zum weiteren regelmäßigen Training erworben.
- (4) Mit dem jeweiligen Mitgliedbeitrag sind alle dem Training dienenden Veranstaltungen von VietVuDao Deutschland abgegolten, wie z.B. Training, Seminare, Prüfungen, Turniere, etc.

§5 Statuswechsel (siehe Statuten §4, Absatz 5)

- (1) Ein Statuswechsel zwischen den einzelnen Sparten (aktiv und passiv) ist zum jeweiligen Semesterbeginn möglich. Verbleibende Mitgliedsbeiträge werden dem Mitglied gutgeschrieben, bzw. aufgerechnet.
- (2) Ein Statuswechsel ist schriftlich, siehe Formular Antrag auf Statuswechsel, dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem vermeidlichen Statuswechsel mitzuteilen. Dieser entscheidet auf Fristgerechtigkeit. Der Vorstand hat die Aufgabe aus Trainingsplanungsgründen die entsprechenden Trainer zu informieren.



- (3) Stellt sich, bei einem Wechsel in die aktive Mitgliedschaft, innerhalb des folgenden Monats heraus, dass das Mitglied aus gesundheitlichen Gründen nicht am Training teilnehmen kann, ist der Wechsel automatisch nichtig. Bei Neumitgliedern wird der gezahlte Monatsbeitrag für die aktive Mitgliedschaft nicht erstattet (vorhergehendes Probetraining ist ausreichend). War das Mitglied vor dem Wechsel passives Mitglied, so entfällt die Pflicht zur Zahlung des erhöhten Monatsbeitrages für aktive Mitglieder. Ein derartiger Probemonat kann jedoch maximal einmal pro Jahr, zusammenhängend oder im Ganzen, in Anspruch genommen werden. Versucht ein passives Mitglied häufiger den Wechsel in die aktive Mitgliedschaft, werden die entsprechenden Monatsbeiträge für aktive Mitglieder fällig.
- (4) Bei einem Wechsel von der passiven in die aktive Mitgliedschaft erhält das Mitglied eine neue Sportjahreslizenz, es sei denn, es ist noch im Besitz einer gültigen Sportjahreslizenz. Der Erwerb der Sportjahreslizenz kann frühestens nach dem ersten und muss spätestens bis zum dritten Monat nach dem Wechsel erfolgen. Will das Mitglied an einem sportlichen Wettbewerb, z. B. einem Seminar oder einem Turnier teilnehmen, ist der Besitz einer gültigen Sportjahreslizenz Grundlage für die Zulassung zur Veranstaltung.

§6 Der VietVuDao - Kampfkunstanzug

- (1) Durch den erhöhten Beitragssatz unter §4 Probemonate, werden vom Verein nach dem bestandenen Grundlagentest jedem aktiv Trainierenden ein eigener Viet Vu Dao – Kampfkunstanzug zur Verfügung gestellt.
- (2) Dieser Anzug ist Eigentum des Vereins, und ist nach Ausscheiden aus dem Verein an diesen wieder gereinigt zurückzugeben. Nach bestandener Trainer- bzw. Schwarzgurtprüfung geht der Anzug in den Besitz des Prüflings über.
- (3) Für Kinder unterhält der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Anzug Tauschbörse. D.h.; ist ein Kind aus seinem Anzug herausgewachsen, so sollte es möglich sein, diesem einen größeren Anzug zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall ist der zu klein gewordene Anzug dem Verein gereinigt zurückzugeben.
- (4) Für die Verwaltung und Beschaffung von Vereinseigentum ist von der Mitgliederversammlung ein Verwaltungsrat siehe §6.4 der Vereinssatzung zu wählen. Ist kein Verwaltungsbeirat gewählt, obliegt diese Aufgabe der Vorstandschaft.

§7 Der VietVuDao - Sportpass

- (1) Der internationale Sportpass wird von der Föderation herausgegeben.
- (2) Das Mitglied hat diesen Pass spätestens zur Schwarzgurtprüfung zu erwerben.
- (3) Er ist Eigentum des Mitglieds und wird vom Präsidenten der jeweiligen Landesföderation verwahrt. Er kann nach Erwerb des 1sten Dang an das entsprechende Mitglied ausgehändigt werden.
- (4) In ihm wird der sportliche „VIET VU DAO“ - Werdegang des Mitglieds dokumentiert.
- (5) Der Sportpass ist in Verbindung mit der jeweils gültigen internationalen Sportjahreslizenz (siehe §8), einem gültigen Personalausweis und einem gültigen Ersthelfernachweis (nicht älter als 2 Jahre) bei der Schwarzgurtprüfung vorzulegen.
- (6) Er dient ferner als Grundlage für das Abhaltung von Prüfungen, fachbezogenen Schulungen und Seminaren nach erfolgreich abgeschlossener Schwarzgurtprüfung.

§8 Die VietVuDao - Sportjahreslizenz

- (1) Für aktiv trainierende Vereinsmitglieder ist eine Sportlizenz erforderlich.
- (2) Der Vereinsausschuss hat vor jeder Ausstellung darauf zu achten, ob sich bei den Trainierenden gesundheitlich etwas verändert hat.



- (3) Diese Lizenz berechtigt, in Verbindung mit dem Mitgliedsausweis, das Mitglied zur kostenlosen Teilnahme an geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Seminaren und sportlich - kulturellen Veranstaltungen, sowie Wettkämpfen des Vereins.
- (4) Nach dem 5. Leistungstest ist der Proband in der Meldeliste für die Schwarzgurtprüfung aufgenommen, und kann frühestens nach 1/2 Sportjahr zur Schwarzgurtprüfung antreten.

§9 Die VietVuDao - Trainer

- (1) Viet Vu Dao – Trainer, ist derjenige, der seine Prüfung als Schwarzgurt mit Erfolg absolviert hat und von der Mitgliederversammlung als Trainer verabschiedet wurde.
- (2) Durch den zeitlichen und persönlichen Arbeitsaufwand sind die Trainer von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Viet Vu Dao – Hilfstrainer, ist derjenige, der seine Prüfung zum 3ten Leistungstest mit Erfolg absolviert hat und von der Mitgliederversammlung als Hilfstrainer verabschiedet wurde.
- (4) Die Aktivität als Hilfstrainer ist Teil der Ausbildung. Hilfstrainer sind deshalb nicht von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Trainer sind in der Regel die Trainingsleitenden des jeweiligen aktiven Trainings, und wählen aus ihrer Mitte einen Haupttrainer, der die kompletten Trainingsaktivitäten zu koordinieren hat. Hierzu gehört auch ein Trainingsplan, der jeweils spätestens zur Jahreshauptversammlung an die aktiv Trainierenden auszuhändigen ist.
- (6) Ist ein Trainer für längere Zeit, größer 4 Wochen, verhindert Training zu halten, so hat er einen Antrag auf Statuswechsel zu stellen, und obliegt sodann dem §4 der Beitragsordnung. Selbiges ist anzuwenden, wenn ein Trainer trotz mehrfacher Aufforderung seiner Verpflichtung nachzukommen, diese nicht einhält, oder mutwillig das Training stört. In diesen Fällen kann dem betreffenden Trainer die Trainerqualifikation für den Verein vom Vereinsausschuss, ganz oder auf Zeit, entzogen werden.

§10 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde durch die Vereinsausschusssitzung am 05.10.2009 beschlossen.

§11 Änderung der Beitragsordnung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Beitragsordnung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder nötig.
- (2) Abweichen von Absatz 1 können Änderungen der Beitragsordnung aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B.: Auflagen oder Bedingungen) vom Vorstand beschlossen werden.
So z.B. kann vom Vorstand eine Änderung der Beitragsordnung vorgenommen werden, sofern Teile dieser Beitragsordnung dem gemeinnützigen Zweck des Vereins im Wege stehen.
Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (3) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.